

# FTI-PROJEKTE 2022: ANGEWANDTE FORSCHUNG

## AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE

**DATUM: 02.11.2022**

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	THEMATISCHE AUSRICHTUNG .....	3
2.	ZIELE .....	3
3.	ABLAUF .....	3
4.	VORAUSSETZUNGEN .....	5
5.	FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN .....	6
6.	KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG .....	8
7.	PFLICHTEN DER FÖRDERNEHMER*INNEN .....	9
8.	EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG .....	9
9.	DATENSCHUTZ .....	10
10.	RECHTSGRUNDLAGEN .....	10

## EINLEITUNG

Im Rahmen dieses Calls werden Projekte der industriellen Forschung<sup>1</sup> unterstützt. Nicht gefördert werden Vorhaben der Grundlagenforschung, experimentellen Entwicklung und Durchführbarkeitsstudien. Es werden ausschließlich Kooperationen (wirksame Zusammenarbeiten) zwischen mindestens einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung (Universitäten, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) und mindestens einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gefördert. Durch diese Kooperationen werden eine dynamische Entwicklung der beteiligten Forschungseinrichtungen und Unternehmen begünstigt und der Know-how-Aufbau am Standort unterstützt.

Diese Ausschreibungsunterlage basiert auf dem [Förderprogramm](#) „FTI-Projekte: Angewandte Forschung“ und beinhaltet Details zu thematischer Ausrichtung, Ziele, Ablauf, Voraussetzungen, finanziellen Rahmenbedingungen, Kriterien der Begutachtung, Pflichten der antragstellenden Person, Einstellung und Rückforderung der Förderung, Datenschutz und Rechtsgrundlagen.

**Die Einreichung von Projektanträgen ist von 02.11.2022 bis 27.01.2023, 12.00 Uhr möglich.**

---

<sup>1</sup> „Industrielle Forschung“: planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist; (AGVO 2 Abs. 85)

## I. THEMATISCHE AUSRICHTUNG

Förderanträge für Projekte der **industriellen Forschung** können zu allen Handlungsfeldern der FTI-Strategie 2027 des Landes Niederösterreich eingereicht werden:

- i. Gesundheit und Ernährung
- ii. Umwelt, Klima und Ressourcen
- iii. Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien
- iv. Gesellschaft und Kultur

Förderanträge zu Projekten der Grundlagenforschung<sup>2</sup>, experimentellen Entwicklung<sup>3</sup> und Durchführbarkeitsstudien<sup>4</sup> können **NICHT** eingereicht werden. Dies wird im Rahmen der Begutachtung überprüft.

## 2. ZIELE

Im Rahmen dieser Förderungen werden Projekte der industriellen Forschung unterstützt. Neben der Stärkung der Forschungseinrichtungen (Ausbau der Forschungskompetenz, Erhöhung der Sichtbarkeit und Ausbau von Kooperationen) liegt der inhaltliche Fokus daher explizit auf praxisrelevanten (ökonomischen, ökologischen, technologischen und/oder gesellschaftlichen) Themenstellungen.

## 3. ABLAUF

### i. Einreichung

FTI-Calls sind zeitlich begrenzte thematische Ausschreibungen, in deren Rahmen Förderanträge eingereicht werden können. Die Einreichung erfolgt über das Einreichsystem der GFF ([calls.einreichsystem.at](http://calls.einreichsystem.at)). Die Anträge sind auf Englisch einzureichen. Die Einreichung ist von **02.11.2022 bis 27.01.2023, 12.00 Uhr** möglich.

### ii. Ex-ante Evaluierung

- *Evaluierungsverfahren und Projektauswahl*

- Alle fristgerecht eingereichten Anträge werden zunächst von der GFF auf die Erfüllung der Formalkriterien hin überprüft. Die GFF stellt eine Jury aus zumindest drei unabhängigen

---

<sup>2</sup> „Grundlagenforschung“: experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen. (AGVO 2 Abs. 84)

<sup>3</sup> „Experimentelle Entwicklung“: Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. (AGVO 2 Abs. 86)

<sup>4</sup> „Durchführbarkeitsstudie“: Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte. (AGVO 2 Abs. 87)

externen Expert\*innen zusammen (siehe „Leitfaden für die Begutachtung“).

- Die Fachbegutachtung erfolgt durch die Jurymitglieder und durch von der GFF zusätzlich ausgewählte unabhängige externe Expert\*innen auf Basis der definierten Begutungskriterien (siehe Punkt 6)
- Für jeden Projektantrag werden mindestens zwei Fachgutachten erstellt.
- In einer abschließenden Jurysitzung erfolgt die finale Auswahl der geförderten Anträge auf Basis der Fachgutachten.

- *Beschluss der Förderungen*

Der Aufsichtsrat der GFF bestätigt die Auswahl der geförderten Anträge und beschließt die Förderungen auf Basis der Juryempfehlung.

- *Fördervertrag*

Der Abschluss des Fördervertrages erfolgt zwischen GFF und Fördernehmer\*in auf Basis der für diesen Call geltenden Rechtsgrundlagen.

### iii. Förderzeitraum

- *Projektstart*

Der Projektstart hat innerhalb von 6 Monaten nach Unterzeichnung des Fördervertrags zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist nach Rücksprache mit der GFF und mittels Einbringung eines schriftlichen (formlosen) Antrags verlängert werden.

- *Berichtswesen*

Die jährlichen Berichte werden von den Fördernehmer\*innen im Einreichsystem der GFF ([calls.einreichsystem.at](http://calls.einreichsystem.at)) erstellt und eingereicht.

- *Förderraten*

Die Auszahlung der Förderraten erfolgt jährlich im Vorhinein, wobei 10% der Gesamtfördersumme nach Prüfung des Abschlussberichts ausbezahlt werden.

- *Abschluss*

Der formale Abschluss der Förderung erfolgt mittels Einreichung des Abschlussberichts durch die Fördernehmer\*innen im Einreichsystem der GFF ([calls.einreichsystem.at](http://calls.einreichsystem.at)).

### iv. Interim- und Ex-post-Evaluierung

Im Rahmen von angekündigten Interim- und / oder Ex-post- Evaluierungen (Audit) erfolgt die Prüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Förderstelle oder von ihr beauftragter Dritter.

## 4. VORAUSSETZUNGEN

### i. Antragsberechtigung

- **Antragsberechtigt** sind **Kooperationen** zwischen mindestens einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung (Universitäten, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) und mindestens einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, jeweils mit Standort in Niederösterreich.
- **Projektträger\*in** ist die Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung (Hochschulen, Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen).
- Für Standorte außerhalb von Niederösterreich können keine Fördermittel beantragt werden und sie können nicht Teil des Projektkonsortiums sein.
- Über **Drittdienstleistungen** (siehe 5.v) können erforderliche Leistungen von Einrichtungen außerhalb Niederösterreichs für das Projekt bezogen werden.
- **Nicht förderbare Einrichtungen**
  - Kreditinstitute
  - Versicherungsunternehmen
  - Einrichtungen, an denen der Bund oder das Land Niederösterreich (ausgenommen Kliniken im Forschungsbereich) mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist
  - Einrichtungen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) i.V.m. AGVO 2 Abs. 18
  - Einrichtungen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs 1. und AGVO 1 Abs. 3

### ii. Kooperationen

- Eine Kooperation ist die wirksame Zusammenarbeit<sup>5</sup> von mindestens zwei voneinander unabhängigen Einrichtungen (Definition siehe 4.i).
- Die Kooperationspartner\*innen setzen das Vorhaben am Standort Niederösterreich um.
- Jede am Vorhaben beteiligte Einrichtung muss mindestens 10% der förderbaren Kosten tragen.
- Die beteiligten Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Universitäten, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) müssen zudem das Recht haben, eigene Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.

### iii. Zusammenstellung des Projektteams

Chancengleichheit zwischen Wissenschaftler\*innen bei der Mitwirkung an Forschungsprojekten ist eine wesentliche Voraussetzung für eine positive Begutachtung des Antrags. Diese Chancengleichheit soll sich nach Möglichkeit in einer ausgewogenen Geschlechterverteilung innerhalb der Projektteams widerspiegeln. Im

<sup>5</sup> „wirksame Zusammenarbeit“: arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. (AGVO 2 Abs. 90)

Projektantrag ist außerdem darzustellen, welche Maßnahmen von den beteiligten Einrichtungen bislang ergriffen wurden bzw. geplant sind, um diese Chancengleichheit in ihrer Organisation zu gewährleisten.

### Sonstiges

- Ein vollständig ausgefüllter und vom antragstellenden Konsortium unterschriebener Projektantrag ist Grundvoraussetzung für die Berücksichtigung des Antrags im Evaluierungsverfahren.
- Sollte für das Projekt ein positives Ethikvotum erforderlich sein, ist dies im Antrag entsprechend darzustellen. Das Ethikvotum muss im Fall einer Förderung bis zum Projektstart eingereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Nachreichung möglich.
- Unterstützungserklärungen (LOIs) können im Rahmen des Projektantrags miteingereicht werden.

**Die Nichterfüllung einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen kann zu einem Ausschluss des Projektantrags im Zuge der Formalprüfung und somit noch vor der Fachbegutachtung führen.**

## 5. FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN

### i. Art der Förderung

Die Förderung ist ein Zuschuss. Es muss sich um ein Vorhaben handeln, dessen geförderter Teil vollständig der **industriellen Forschung** zugeordnet werden kann. Die Förderquote beträgt bis zu **65%** der förderbaren Kosten. Daraus ergibt sich eine **Eigenleistung** von **35%** der förderbaren Kosten pro beteiligter Einrichtung.

### ii. Laufzeit

Die Laufzeit der geförderten Projekte beträgt mindestens zwei Jahre und maximal drei Jahre. Kostenneutrale Projektverlängerungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist mit der GFF abzusprechen und anschließend schriftlich zu beantragen.

### iii. Höhe der Förderung

Die maximale Förderhöhe beträgt abhängig von der Laufzeit bis zu € 300.000,-

- bei 3 Jahren Projektlaufzeit: bis zu € 300.000,-
- bei 2,5 Jahren: bis zu € 250.000,-
- bei 2 Jahren: bis zu € 200.000,-

### iv. Mittelverwendung in Niederösterreich

Da es sich um Fördermittel des Landes Niederösterreich handelt, können Fördermittel nur für Standorte in Niederösterreich bezogen und verwendet werden (ausgenommen Drittdienstleister, siehe 5.v).

### v. Förderbare Kosten

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderbar, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Nicht angemessene Kalkulationen können trotz inhaltlicher Exzellenz des Projektantrages ein Ablehnungsgrund sein.

Kosten der folgenden Kategorien sind **förderbar**:

- Vorhabensrelevante direkte **Personalkosten** für Forscher\*innen, Techniker\*innen und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben tätig sind.
  - Die Kalkulation der förderbaren Personalkosten erfolgt auf Basis der geplanten Bruttopersonalkosten inkl. der Lohnnebenkosten.
  - Die max. förderbaren Personalkosten (inkl. Lohnnebenkosten) pro Person sind mit der jährlich vom zuständigen Bundesministerium festgelegten Höchstbeitragsgrundlage (zuzüglich 30%) gedeckelt.<sup>6</sup>
- Vorhabensrelevante direkte **Sachkosten**.
  - Versuchs- und Verbrauchsmaterial
  - Kosten für Publikationen im Zusammenhang mit dem Projekt
  - Veranstaltungskosten und Teilnahmegebühren
  - Reisekosten
  - Honorare für Studienteilnehmer\*innen
  - Sonstige direkte Kosten
- Kosten für **F&E-spezifische Instrumente und Ausrüstungen**, welche zur Umsetzung des Vorhabens angeschafft werden müssen, sind anteilig entsprechend der Verwendung im Vorhaben über die **Abschreibung für Abnutzung (AfA)** förderbar.
- **Drittdienstleistungen** unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips.
  - max. 25% der gesamten förderbaren Kosten
  - Drittdienstleister\*innen können abgrenzbare und vorab festgelegte Leistungen erbringen; sie können jedoch keine zentralen Tätigkeiten im Projekt (wie etwa die Leitung eines Arbeitspakets o. Ä.) übernehmen.
  - Drittdienstleister\*innen können keine Verwertungsrechte (IPR) am Projektergebnis geltend machen.
  - Projektträger\*innen, Kooperationspartner\*innen und deren verbundene Einrichtungen können keine Drittdienstleistungen im Projekt erbringen.
- **Gemeinkosten** (Overheads) sind ausschließlich als Pauschale von 25% auf die direkten Personalkosten, Sachkosten und Abschreibung für Abnutzung förderbar. Das sind z.B.:
  - Miet- und Betriebskosten
  - Büromaterial
  - Verwaltungspersonalkosten

Kosten der folgenden Kategorien sind **nicht förderbar**:

- Kosten außerhalb der Projektlaufzeit
- Rechnungen, die nicht auf die Förderungsnehmer\*innen lauten

<sup>6</sup> Bsp.: Höchstbeitragsgrundlage 2022 = € 5.670 / Monat; max. förderbare Personalkosten pro Person = € 5.670 x 14 x 1,3 = € 103.194,-



- Zahlungen, die nicht von Förderungsnehmer\*innen geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer (Förderungsnehmer\*innen vorsteuerabzugsberechtigt)
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,00
- Leistungen verbundener Einrichtungen

vi. **Kostenabrechnung**

Die widmungsgemäße Verwendung der Förderung muss im Rahmen des Berichtswesens und bei Finanzaudits (Finanzkontrollen) nachgewiesen werden. Im Rahmen des Berichtswesens erfolgt dieser Nachweis durch die Bereitstellung von strukturierten Kostenstellenauszügen oder Beleglisten. Im Rahmen des Finanzaudits wird auf Basis dieser Kostenstellenauszüge oder Beleglisten geprüft.

## 6. KRITERIEN DER BEGUTACHTUNG

i. **formale Begutachtung**

- i. Vollständigkeit des Antrags
- ii. Erfüllung der Voraussetzungen unter Punkt 4
- iii. Erfüllung der finanziellen Rahmenbedingungen unter Punkt 5

ii. **Fachbegutachtung**

Die Bewertung erfolgt anhand eines Punktesystems durch externe unabhängige Fachgutachter\*innen (siehe 3.ii). Die Begutachtung erfolgt anhand von drei Hauptkriterien (K1-3), die sich jeweils in mehrere untergeordnete Subkriterien gliedern.

Die maximale Punktezahl einer Begutachtung beträgt 15 Punkte. Die tatsächliche Punktezahl setzt sich aus den Punkten, die für jedes der drei Hauptkriterium vergeben werden, zusammen. Pro Hauptkriterium beträgt die maximale Punktezahl 5 Punkte (3 \* max. 5 Punkte = max. 15 Punkte). Die tatsächliche Punktezahl pro Hauptkriterium wird wiederum aus den Punkten der entsprechenden Subkriterien ermittelt, für die ebenfalls jeweils maximal 5 Punkte vergeben werden können. Aus dem arithmetischen Mittel der Subkriterien werden die Punkte für die Hauptkriterien berechnet, woraus sich wiederum die maximale Punktezahl ergibt.

Zur Begutachtung dienen folgende Haupt- und Subkriterien:

- **Exzellenz [K1]**
  - Originalität und Innovation
  - Zielsetzung und Stringenz
  - Qualität und Effektivität der Methode
  - Relevanz und internationale Anschlussfähigkeit
- **Umsetzung [K2]**
  - Qualität und Effizienz des Arbeitsprogramms
  - Durchführbarkeit des Projekts
  - Finanz- und Ressourcenplanung

- Institutionelle Rahmenbedingungen und strategische Einbettung
- Personelle Zusammensetzung und Qualifikation
- **Wirkung [K3]**
  - Wirkung auf die Wissenschaft
  - Wirkung auf den Forschungsstandort
  - Ökonomische Wirkung
  - Gesellschaftliche / ökologische / technologische Wirkung

## 7. PFLICHTEN DER FÖRDERNEHMER\*INNEN

Die Fördernehmer\*innen sind zur Beachtung folgender Punkte verpflichtet:

- i. Wirtschaftliche, sparsame, zweckmäßige und transparente Mittelverwendung.
- ii. Führung gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Durchführung des geförderten Projekts sowie Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Belege während und mindestens weitere 10 Jahre nach Ende des Projekts, sofern es keine darüberhinausgehenden gesetzlichen Bestimmungen gibt.
- iii. Führung eines adäquaten Rechnungswesens.
- iv. Einreichung entsprechender Zwischen- und Endberichte an die Förderstelle, gemäß des von ihr vorgelegten Zeitplans und der Struktur für das Berichtswesen.
- v. Die Fördernehmer\*innen verpflichten sich, (i) der Förderstelle, (ii) dem Rechnungshof des Landes Niederösterreich, (iii) dem Rechnungshof der Republik Österreich, (iv) dem Europäischen Rechnungshof, (v) anderen Kontrollorganen des Landes Niederösterreich, (vi) der Republik Österreich und (vii) den Organen der EU bzw. EU-Fonds (viii) Kooperationspartnern – bzw. den jeweiligen Organen und Beauftragten der Genannten – jederzeit Auskünfte (einschließlich vollständiger Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu Evaluierungs- und Kontrollzwecken sowie für statistische Auswertungen zu erteilen und diesen jederzeit über deren Aufforderung Informationen für allgemeine Berichte zur Verfügung zu stellen.
- vi. Rechtzeitige Meldung aller wichtigen, für die Durchführung des geförderten Projekts relevanten Ereignisse.
- vii. Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit der Förderstelle.
- viii. Herstellung der Sichtbarkeit der Förderstelle und des Landes Niederösterreich als Fördergeberin bei Webauftritten, Publikationen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit (zur Verwendung der Logos und der standardisierten Förderinformation: siehe Projektvertrag).
- ix. Beachtung der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#), der [Nachhaltigkeitsziele \(SDG\) der Vereinten Nationen \(UNO\)](#) und der weiteren strategischen Einbettung der [FTI-Strategie Niederösterreich 2021 – 2027](#).

## 8. EINSTELLUNG UND RÜCKFORDERUNG DER FÖRDERUNG

Hinsichtlich Einstellung und Rückforderung der Förderung gelten die Bestimmungen der Rz 70ff in Teil B der [Allgemeinen Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie](#).

## 9. DATENSCHUTZ

Ihre personenbezogenen Daten werden für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Einreichung bis zur Beendigung eines Förderungsvertrages inkl. allfälliger notwendiger Datenweitergabe an das Land Niederösterreich, externe Fachgutachter\*innen, und Prüfer\*innen) sowie darüber hinaus gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten im Rahmen des derzeit geltenden [österreichischen Datenschutzgesetzes](#) (DSG) bzw. der [europäischen Datenschutzgrundverordnung](#) (DSGVO) verarbeitet.

## 10. RECHTSGRUNDLAGEN

- [Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie](#)
- [Förderprogramm FTI-Projekte: Angewandte Forschung](#)
- [Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union \(2012/C 326/01\)](#)
- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Europäischen Kommission: VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, i.d.g.F.s., Art. 25 Abs 2. Lit a/b/c/d ([Zusammenfassung](#))
- [VERORDNUNG \(EU\) 2020/972 DER KOMMISSION](#) vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen
- Fördervereinbarung zwischen dem Land NÖ und der GFF vom 22.12.2020 hinsichtlich Förderungen im Bereich der FTI-Strategie des Landes (Calls)

Aus den Rechtsgrundlagen und der Ausschreibungsunterlage ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten.

Diese Ausschreibungsunterlage tritt am 02.11.2022 in Kraft und gilt für Förderanträge im Call „FTI-Projekte 2022: Angewandte Forschung“. Änderungen und etwaige aktualisierte Fassungen werden im Einreichsystem der GFF ([calls.einreichsystem.at](http://calls.einreichsystem.at)) veröffentlicht.